

Änderung der Berufsordnung für Tierärzte in Bayern

Die Bayerische Landestierärztekammer erlässt aufgrund von Art. 20, 51 Abs. 1 HKaG durch Beschluss der Vollversammlung vom 15.05.2024 mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24.05.2024, Az. G32k-G8713.1-2024/3-13, folgende Satzung:

§ 1

Die Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern vom 27. Juni 1986 (DTBl. 1986, S. 867 ff.), zuletzt geändert am 04. Dezember 2023 (DTBl. 2024, 72 (1) S. 2), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
¹Auf Antrag kann ein Tierarzt aus schwerwiegenden Gründen vom Notfalldienst befristet jeweils bis zu zwei Jahren ganz, teilweise oder vorübergehend befreit werden, wenn seine Arbeitskraft erheblich eingeschränkt ist. ²Dies gilt insbesondere bei
 - a) nachgewiesener schwerer Krankheit oder schwerer körperlicher Behinderung,
 - b) besonders belastenden familiären Pflichten, insbesondere der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen,
 - c) Schwangerschaft und bis zu 12 Monate nach der Entbindung sowie für weitere 24 Monate, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes während des Notdienstes gewährleistet oder
 - d) Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung.³Die Einschränkung der Arbeitskraft muss sich in einem nennenswerten Umfang auf die tierärztliche Tätigkeit nachteilig auswirken. ⁴Dies muss durch den Antragsteller in geeigneter Form nachgewiesen werden. ⁵Ein schwerwiegender Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn der Antragsteller die Praxistätigkeit unvermindert fortführt.“
- b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
„(4)¹Der Antrag ist zu begründen und mit entsprechenden Nachweisen zu versehen. ²Der Antrag ist über den Tierärztlichen Bezirksverband, dessen Mitglied der Antragsteller ist, an die Kammer zu stellen. ³Diese entscheidet nach Anhörung des Tierärztlichen Bezirksverbandes.“
- c) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7.
- f) Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 eingefügt:
„(8) ¹Die Verpflichtung zur Teilnahme am Tierärztlichen Notfalldienst nach Abs. 2 endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres. ²Die Teilnahme am Tierärztlichen Notfalldienst ist auch über diesen Zeitpunkt hinaus freiwillig möglich.“

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Landestierärztekammer tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 10.07.2024

Dr. Iris Fuchs

Präsidentin